

tersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Wohngebieten durch. In den Tagungen der Volksvertretungen nehmen die K. zu Beschlußvorlagen Stellung und berichten über Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie sind berechtigt, ihrer Volksvertretung und dem Rat Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten, und können verlangen, daß Mitglieder des Rates und verantwortliche Vertreter der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium an ihren Sitzungen teilnehmen und ihnen Auskünfte erteilen. Für die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der K. sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung komplexer Aufgaben ist der Rat verantwortlich.

Kommissionshandel - Einzelhandelstätigkeit auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem sozialistischen / Einzelhandelsbetrieb und einem privaten Einzelhändler oder Gastwirt (Kommissionshandelsverordnung vom 26.5. 1966, GBl. II 1966 Nr. 68 S. 429; 5. DB zu dieser VO vom 15.4. 1976, GBl. I 1976 Nr. 16 S. 221). Der Kommissionshändler kauft im Namen und für Rechnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes Waren beim Großhandel oder bei anderen Lieferanten ein und verkauft sie in eigenem Namen für Rechnung des Einzelhandelsbetriebes. Den dabei erzielten Erlös hat er dem Einzelhandelsbetrieb zu übergeben und erhält seinerseits die im K.vertrag vereinbarte Vergütung (Provision) für den Verkauf der Waren. Er genießt steuerliche Vergünstigungen und erhält einen Teil seiner Handelskosten vom Einzelhandelsbetrieb erstattet. Der K. ist fester Teil des Einzelhandels in der DDR und trägt zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und gastronomischen Leistungen bei. Bei einem / Kauf im K. ist der Kommissionshändler Vertragspartner des Bürgers. Für diese Kaufrechtsbeziehungen gelten die gleichen Bestimmungen des ZGB wie für den Kauf im sozialistischen Einzelhandel und auch die DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9).

Kommunale Wohnungsverwaltung / Betriebe der Wohnungswirtschaft

Kommunalpolitik - Verwirklichung der gesamtstaatlichen Aufgaben in den / Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der Bürger in Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle kommunaler Entscheidungen. Sozialistische K. ist fester Bestandteil der Gesamtpolitik des Staates. Mit ihr werden gemeinsam mit den Bürgern die territorialen Voraussetzungen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in allen Betrieben geschaffen, um zu sichern, daß die materiellen, sozialen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden und ihr Wohlbefinden in schönen und gepflegten Orten gefördert wird. Das betrifft vor allem Handel und Dienstleistungen, gesundheitliche und soziale Betreuung, Wohnungsbau und -Instandhaltung, Ordnung und Sicherheit, kulturelles, sportliches und ge-

sellschaftliches Leben (§3 GöV). K. ist Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, für die die / örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten und Gemeinden die Verantwortung tragen. Sie entwickeln dazu die / territoriale Rationalisierung und die Gemeinschaftsarbeit mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Diese sind verpflichtet, ihre Möglichkeiten für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Förderung der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten zu nutzen. Juristische Formen dieser Gemeinschaftsarbeit sind vor allem Kommunalverträge und Vereinbarungen, die von den Räten abgeschlossen werden. Die Volksvertretungen haben das Recht, über deren Erfüllung von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften Rechenschaft zu fordern (§ 4 Abs. 4 GöV). Der Verwirklichung sozialistischer K. dienen auch die / Stadt- und Gemeindeordnungen.

Kompetenz - Gesamtheit der Befugnisse, die einem Staatsorgan zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der staatlichen Leitung übertragen wurden. Die K. der Staatsorgane sind in der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften geregelt. Eine umfassende K. besitzen die / Volksvertretungen, d.h., ihre Leitung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens (im betreffenden Territorium) und ist nicht auf einen Bereich (wie Industrie, Verkehr oder Landwirtschaft) beschränkt. Gehören bestimmte Entscheidungen zur *ausschließlichen* K. eines Staatsorgans, dann dürfen diese nur durch das Staatsorgan selbst getroffen werden. Beispielsweise gehören zur *ausschließlichen* K. der Volksvertretungen die Wahl des Ministerrates bzw. der örtlichen Räte, die Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan oder über das Nachrücken eines Nachfolge Kandidaten. Solche Entscheidungen können nicht dem Ministerrat bzw. dem Rat oder einem anderen Organ der Volksvertretung überlassen werden, sie müssen vielmehr die Volksvertretungen auf ihren Tagungen treffen. Die einem Staatsorgan übertragenen Aufgaben und Befugnisse zur Leitung gesellschaftlicher Beziehungen bzw. zum Treffen von Entscheidungen werden zusammenfassend auch als *Zuständigkeit* bezeichnet (Zuständigkeit der Gerichte).

Konfliktkommission (KK) - / gesellschaftliches Gericht in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und der Volksbildung, in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung, in kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen. KK werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen auch in LPG und GPG gebildet, in denen Gewerkschaftsorganisationen bestehen. Aufgaben, Bildung, Wahl, Zuständig-